

1 Anwendungsbestimmungen

2 Version

Datum	Version	Autor	Inhalt	Release
15.07.2020	7.0.0	Doris Felber	Regelung beim Abbruch einer Bedarfsmeldung (eCH-0237-02.010)	1.2.0 / 19/04
28.01.2020	6.0.0	Doris Felber Cécile Portmann	<ul style="list-style-type: none"> • Mediatyp • Information, welche ab Meldungsversion 1.2.2 gilt 	1.1.0 / 19/03
21.10.2019	5.0.0	Doris Felber	Der Lenkungsausschuss hat die Anwendungsbestimmung 10 verabschiedet	1.1.0 / 19/03
30.08.2019	4.0.0	Doris Bühlmann	Der Lenkungsausschuss hat die Anwendungsbestimmung 9 verabschiedet	1.1.0 / 19/03
23.07.2019	3.0.1	Cécile Portmann	Rechtschreibkorrekturen deutsch (französisch keine Anpassungen)	
05.07.2019	3.0.0	Cécile Portmann	Der Lenkungsausschuss hat die Anwendungsbestimmungen 4 bis 8 verabschiedet	1.0.2 / 19/02.02
01.04.2019	2.0.0	Cécile Portmann	Anwendungsbestimmung 3	
01.03.2019	1.0.0	Cécile Portmann	Anwendungsbestimmungen 1 und 2	

3 Grundlagen

Anwendungsbestimmungen dienen der Organisation von Themen, welche das SHIP Meldesystem entweder temporär nicht unterstützt oder im Grundsatz keine technische Unterstützung möglich ist. Werden die Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten, besteht das Risiko, dass der Prozess nicht optimal abläuft.

Mit der Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung verpflichtet sich der Teilnehmer, die Anwendungsbestimmungen einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Anwendungsbestimmungen werden den Teilnehmern jeweils in den aktuellsten Release Notes kommuniziert.

3.1 Relevanz

Anwendungsbestimmungen beschränken sich auf den produktiven Betrieb.

3.2 Klassierung der Anwendungsbestimmungen

1. Anwendungsbestimmungen zu temporären technischen Restriktionen
2. Anwendungsbestimmungen zu dauerhaften technischen Restriktionen
3. Anwendungsbestimmungen dienen der Organisation der Themen, welche das SHIP Meldesystem technisch nicht unterstützt

3.3 Überprüfung bestehender Anwendungsbestimmungen

Bei der Einführung neuer Prozess Standards für den produktiven Betrieb, wird jede gültige Anwendungsbestimmung überprüft und hinsichtlich der Bestimmung ergänzt oder angepasst.

Vor der Beendigung einer Anwendungsbestimmung wird geprüft, ob die Bestimmung tatsächlich für alle Prozess Standards beendet werden kann. Allenfalls wird nur eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

4 Anwendungsbestimmungen

Nr. 1	Common-Informationen an verschiedene Akteure
Klassierung	2
betrifft	eCH-0236 - SHIP Prozessstandard «Spital stationär»
verabschiedet durch	Lenkungsausschuss Spital
gültig ab	 01.03.2019
gültig bis	offen

Werden Common-Informationen an verschiedene Akteure die am gleichen Fall beteiligt sind, verschickt, müssen diese immer identisch sein. Bei Updates müssen diese entsprechend immer an alle beteiligten Akteure geschickt werden. Da der Connector diese Anforderung nicht umsetzen kann, muss dies das Teilnehmer-System sicherstellen.

Das Teilnehmer-System stellt sicher, dass Common-Informationen in einem Fall für alle Akteure identisch sind. Das Teilnehmer-System stellt auch sicher, dass bei Updates von Common-Informationen alle am Fall beteiligten Akteure mit den neusten Common-Informationen bedient werden.

Sollte die Integration im Teilnehmer-System des sendenden Teilnehmers ein automatisches Update von Common-Informationen an alle Teilnehmer noch nicht vorsehen, stellt der Teilnehmer sicher, dass die Mitarbeitenden den Update manuell auslösen.

Nr. 2	Container-Verwendung
Klassierung	1
betrifft	eCH-0236 - SHIP Prozessstandard «Spital stationär»
verabschiedet durch	Lenkungsausschuss Spital
gültig ab	 01.03.2019
gültig bis	offen

Jeder Container darf genau eine «Conversation» mit genau einem Akteur enthalten. Über die «BaseConversationID» können Meldungen zum Fall zusammengeführt werden. Sofern die integrierte Lösung heute das Bilden eines Containers mit mehreren Akteuren zulässt, stellt der Teilnehmer sicher, dass die Mitarbeitenden den Versand eines Containers mit mehreren Akteuren, manuell verhindern. Ab Meldungsversion 1.2.2 wird vom Connector eine Fehlermeldung geliefert, wenn im gleichen Container mehrere Akteure enthalten sind.

Nr. 3	Zeitstempel
Klassierung	1
betrifft	eCH-0236 - SHIP Prozessstandard «Spital stationär»
verabschiedet durch	Lenkungsausschuss Spital
gültig ab	 01.04.2019
gültig bis	offen

Die Teilnehmer müssen den Zeitstempel von Nachrichten in Schweizer Zeit ohne Angabe der Zeitzone CET/CEST liefern, weil momentan nicht alle Teilnehmer mit der Angabe der Zeitzone umgehen können.

Nr. 4	Up- und Download von Dokumenten nicht gewährleistet
--------------	--

Klassierung	3
betrifft	eCH-0236 - SHIP Prozessstandard «Spital stationär»
verabschiedet durch	Lenkungsausschuss Spital
gültig ab	 05.07.2019
gültig bis	offen
<p>Kann ein Spital keine Dokumente in der Meldung eCH-0236_M_02.070 hochladen, erwähnt es im Freitext «Dokument wird per ... zugestellt.»</p> <p>Kann ein Kostenträger keine Dokumente downloaden, erwähnt er in der Einforderung Meldung eCH-0236_M_02.060 im Freitext «Dokumente bitte per ... zustellen.»</p>	

Nr. 5	Bilaterale Teilnehmerkommunikationsvoraussetzungen (TKV) vereinbaren
Klassierung	3
betrifft	eCH-0236 - SHIP Prozessstandard «Spital stationär»
verabschiedet durch	Lenkungsausschuss Spital
gültig ab	 05.07.2019
gültig bis	offen
<p>Bis zur Umsetzung der Teilnehmerkommunikationsvoraussetzungen (TKV) für Teilprozess 02 müssen die Teilnehmer untereinander organisatorisch vereinbaren, wie sie Teilprozess 02 austauschen.</p>	

Nr. 6	Antwort immer erforderlich
Klassierung	3
betrifft	eCH-0235 - SHIP Meldungsstandard
verabschiedet durch	Lenkungsausschuss Spital
gültig ab	 05.07.2019
gültig bis	offen
<p>Der Empfänger eines Request ist verpflichtet, mit einem Response zu antworten.</p>	

Nr. 7	Abbruch im Fehlerfall
Klassierung	3
betrifft	eCH-0235 - SHIP Meldungsstandard
verabschiedet durch	Lenkungsausschuss Spital
gültig ab	 05.07.2019
gültig bis	offen

- Wenn ein Fall irrtümlich eröffnet wird, ist der Sender verpflichtet, den Request zum Fall mit einem Cancel abzubrechen.
- Wenn der Teilprozess 02 irrtümlich angestossen wird, ist der Sender verpflichtet, den Request des Teilprozess 02 mit einem Cancel abzubrechen.
- Wenn der Sender eines Request Informationen (z.B. detaillierte medizinische Informationen) irrtümlich einfordert oder diese nicht mehr benötigt, ist der Sender verpflichtet, den Request mit einem Cancel abzubrechen.

Nr. 8	Beendigung oder Sistierung eines Teilnehmers
Klassierung	3
betrifft	eCH-0236 - SHIP Prozessstandard «Spital stationär»
verabschiedet durch	Lenkungsausschuss Spital
gültig ab	 05.07.2019
gültig bis	offen
<ul style="list-style-type: none"> • Ist der Teilnehmer bzw. sein(e) Akteur(e) ein Leistungserbringer welcher beendet oder sistiert ist, muss es die noch offenen Fälle canceln und den Prozess ausserhalb von SHIP umzusetzen. • Ist der Teilnehmer bzw. sein(e) Akteur(e) ein Kostenträger welcher beendet oder sistiert ist, muss er die noch offenen Einforderungen canceln und den Prozess ausserhalb von SHIP umsetzen. <p>Zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fälle werden innerhalb von 30 Tagen, nachdem ein Treffen mit SASIS stattgefunden hat (siehe Teilnehmervertrag) und die Beendigung bzw. Sistierung unumgänglich ist, von den Teilnehmern gecancelt. Somit gibt es keine offenen Restanten zwischen den Partnern. Mit dem beendeten/sistierten Partner muss eine Lösung ausserhalb SHIP gefunden werden. • Dem sistierten Teilnehmer/Akteur kann keine Meldung mehr via Connector zugestellt werden. Die Daten bleiben beim Teilnehmer bzw. dem Akteur, an welche die Meldung adressiert wurde. Der sistierte Teilnehmer wird nicht gelöscht. Er ist nur nicht mehr aktiv. • Der Teilnehmer ist nicht mehr adressierbar, die «alten» Fälle mit ihm können aber solange aufgerufen werden, wie der Empfänger die Meldungen in seiner Datenbank aufbewahrt (Aufbewahrungsfristen gemäss GebäV, Art. 957 Obligationenrecht). Dies gilt einerseits für die Meldung und andererseits für die Log-Files. • Bei einer Fusion besteht die Möglichkeit, dass die «neue» Firma die unter der alten ID gecancelten Fälle neu eröffnet (sofern die «neue» Firma ebenfalls SHIP-Teilnehmer ist). 	

Nr. 9	Verwendung von Umgebungen und Daten für das Testing
Klassierung	3
betrifft	eCH-0236 - SHIP Prozessstandard «Spital stationär»
verabschiedet durch	Lenkungsausschuss Spital
gültig ab	 30.08.2019
gültig bis	offen

⚠ Grundsatz: Alle verwendeten Anhänge müssen anonymisiert sein (ausgeschwärzt werden)!

Folgende Szenarios sind für die Verwendung von Umgebungen und Daten für das Testing zugelassen:

- Szenario 1 – Test via Verbindung Central Services **REF** Umgebung mit Testinstanzen der SASIS AG und **synthetischen Daten in ungeschütztem Umfeld** mit Veka-Abfrage von synthetischen Daten
- Szenario 2 – Test via Verbindung Central Services **REF** Umgebung ohne Testinstanzen der SASIS AG mit **realen Daten in geschütztem Umfeld von Teilnehmer zu Teilnehmer** ohne Veka-Abfrage von realen Daten
- Szenario 3 – Test via Verbindung Central Services **PreProd** Umgebung **mit realen Daten in geschütztem Umfeld von Teilnehmer zu Teilnehmer** oder **von Teilnehmer zu SHIP services (SASIS AG)**.
- Szenario 4 – Test via Verbindung Central Services **REF** Umgebung mit Testinstanzen der SASIS AG und **realen AHV Nummern und Geburtsdatum** inklusive **Einverständnis der betroffenen Person in ungeschütztem Umfeld**. Die Testdaten stehen **nicht** im Bezug zu realen Leistungsfällen und weiteren Personenangaben. Nach dem Test stellt SHIP services sicher, dass alle Fälle (inkl. Logs) auf der REF Umgebung periodisch gelöscht werden.
- Szenario 5 - Test via Verbindung Central Services **Prod** Umgebung mit **realen Daten in geschütztem Umfeld von Teilnehmer zu Teilnehmer** oder **von Teilnehmer zu SHIP services (SASIS AG)** mit einer speziellen Testfall-Kennzeichnung pro Meldung.

⚠ Szenario 1 und 3 sind **voll kompatibel** mit dem definierten Verwendungszweck der entsprechenden Umgebungen (empfohlene Szenarien).
 Szenario 2, 4 und 5 sind **nur bedingt kompatibel** mit dem definierten Verwendungszweck der entsprechenden Umgebungen.

⚠ Die Verantwortung für das Teilnehmertesting obliegt den Teilnehmern.

Nr. 10	Nutzung Attribut MessageModus auf produktiver Umgebung
Klassierung	1
betrifft	eCH-0235 - SHIP Meldungsstandard
verabschiedet durch	Lenkungsausschuss Spital
gültig ab	 21.10.2019
gültig bis	offen
<p>Das Attribut MessageModus darf in der produktiven Umgebung bis auf weiteres nur den Wert "production" enthalten. Erst nach Anpassung der vorliegenden Anwendungsbestimmung auf Basis eines begründeten Antrages eines SHIP Teilnehmers und der Abnahme durch die "User Group Technik" darf der Wert "Test" für den beantragten Anwendungsfall verwendet werden.</p>	

Nr. 11	Verwendung Mediatyp
Klassierung	1
betrifft	eCH-0236 - SHIP Prozessstandard «Spital stationär»
verabschiedet durch	SHIP services
gültig ab	Release 1.1.0 (19/3)
gültig bis	offen

SHIP hat die Formate für Dokumente welche mit den SHIP-Meldungen mitgegeben werden können auf folgende Datenformate fixiert

- tiff
- pdf
- jpeg
- png

Ab Meldungsversion 1.2.2 lässt der Connector nur noch diese Formate zu. Teilnehmer welche eine ältere Meldungsversion im Einsatz haben, stellen organisatorisch sicher, dass nur die oben erwähnten Formate verschickt werden.

Nr. 12	Regelung beim Abbruch einer Bedarfsmeldung (eCH-0237-02.010)
Klassierung	1
betrifft	eCH-0237 - SHIP Prozessstandard «Pflege»
verabschiedet durch	SHIP services
gültig ab	Release 1.2.0 (19/04)
gültig bis	offen

Wird die Bedarfsmeldung gegenüber dem Krankenversicherer oder gegenüber dem Anordner abgebrochen, muss der Sender des Abbruchs sicherstellen, dass

- der Abbruch auch gegenüber dem anderen Akteur durchgeführt wird. Eine neue Bedarfsmeldung kann danach wieder an beide Akteure zugestellt werden.
- wenn während eines laufenden Falles klar wird, dass entweder der Kostenträger oder der Anordner ändert, der gesamte Fall mit beiden Akteuren beendet wird.
Die Spitex eröffnet einen neuen Fall mit allen neuen beteiligten Akteuren (Anordner und KVG Versicherung).